



**Satzung über die Entschädigung der
ehrenamtlich tätigen
Feuerwehrangehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr
Elchesheim-Illingen
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung
FwES)
vom 22.12.2023**

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 18.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze und Brandsicherheitswachen

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze und Brandsicherheitswachen auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Auslagen bei Einsätzen wird ein Durchschnittssatz von 10,-- Euro je Einsatz und Einsatzkraft gewährt. Die Auszahlung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres aufgrund der Einsatz-Anwesenheitsnachweise.
- (4) Für Auslagen bei Brandsicherheitswachen wird ein Durchschnittssatz von 12,-- Euro je Stunde und Einsatzkraft gewährt. Die Auszahlung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres aufgrund der Brandsicherheitswachen-Anwesenheitsnachweise. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen werden auf Antrag der nachgewiesene Verdienstausfall und die notwendigen entstandenen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen.
Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 3

Entschädigung Dammwache

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der angeordneten Dammwache auf Antrag den entstandenen Verdienstausfall und ihre Auslagen als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 10,-- Euro pro Kontrollgang.

§ 4
Entschädigung für Selbständige

Es gelten § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 für selbständig arbeitende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der Maßgabe, dass der nachgewiesene Verdienstaussfall auf Antrag innerhalb der üblichen Arbeitszeit maximal mit 50,-- Euro pro Stunde begrenzt auf 8 Stunden pro Arbeitstag entschädigt wird..

§ 5
Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) gelten § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Dies wird auf Antrag innerhalb der üblichen Arbeitszeit mit 10,-- Euro pro Stunde begrenzt auf 8 Stunden pro Arbeitstag entschädigt.

§ 6
Abtretung des Anspruches an Arbeitgeber

Der Feuerwehrangehörige kann seinen Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaussfalls an den Arbeitgeber übertragen, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fort gezahlten Lohn unmittelbar bei der Gemeinde Elchesheim-Illingen anfordern.

§ 7
Antrag

- (1) Als Anträge im Sinne der §§ 1 bis 5 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Wach- und Bereitschaftsdiensten und dergleichen.
- (2) Den Anträgen nach § 2 Abs. 1 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaussfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen. Sie sind vom Kommandanten zu unterzeichnen.

**§ 8
Zusätzliche Entschädigung**

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Elchesheim-Illingen, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG:

1. Feuerwehrkommandant/in	1.200,-- Euro/Jahr
2. Stellvertretende/r Feuerwehrkommandant/in je	600,-- Euro/Jahr
3. Gerätewart/in	300,-- Euro/Jahr
4. Fahrzeug-Gerätewart/in	300,-- Euro/Jahr
5. Atemschutz-Gerätewart	300,-- Euro/Jahr
6. Funk-Gerätewart	300,-- Euro/Jahr
7. Kassierer/in	150,-- Euro/Jahr
8. Schriftführer/in	150,-- Euro/Jahr
9. Jugendfeuerwehrwart/in	300,-- Euro/Jahr
10. Jugendbetreuer/in je	100,-- Euro/Jahr

**§ 9
Freiwilligkeitsleistungen**

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. §16 Abs.7 FwG).

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Elchesheim-Illingen, den 22.12.2023



gez.
Rolf Spiegelhalder
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.